GEMEINSCHAFT CHEMIN NEUF



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Fassung vom 27.9.2026

VORBEMERKUNG

Dieses Schutzkonzept richtet sich an alle Mitglieder der Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland und an diejenigen, die mit der Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland an der Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen für Minderjährige oder gefährdete Personen teilnehmen. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, Leitlinien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch festzulegen. Es ersetzt weder zivilrechtliche noch kanonische Strafnormen.

Es wird an dieser Stelle auf die Arbeitshilfe

> *„Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“*

des Erzbistums Berlin verwiesen, die als Hilfe bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes diente.

INHALT

1. Einführung
2. Begriffsklärung
    2.1. Grenzverletzungen
    2.2. Sexuelle Übergriffe
    2.3. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
3. Prävention
    3.1. Präventionsschulung
    3.2. Erweitertes Führungszeugnis
    3.3. Mitarbeiterauswahl und -begleitung
    3.4. Gemeinsame Schutzerklärung
4. Verhaltenskodex
5. Beschwerdewege und konkretes Vorgehen im Ernstfall
    5.1. Beschwerdewege
    5.2. Konkretes Vorgehen im Ernstfall
    5.3. Ansprechpartner und öffentliche Adressen
        5.3.1. Gemeinschaft Chemin Neuf
        5.3.2. Erzbistum Berlin
        5.3.3. Erzbistum Köln
        5.3.4. Bistum Erfurt
        5.3.5. Weitere Adressen

<u>Anhänge</u>

A1) Täterstrategien
A2) Einige Leitlinien für gute Wachsamkeit
A3) Gemeinsame Schutzerklärung

1. EINFÜHRUNG

Als Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland mit Sitz in Berlin und Bonn betreuen wir Kinder und Jugendliche vor allem bei Einkehrwochen für Familien und Paare sowie bei Wochenendseminaren /Einkehrtagen, an denen ihre Eltern teilnehmen. In den meisten Fällen werden die Kinder tagsüber betreut und übernachten dann bei ihren Eltern. Eine Ausnahme bildet das Camp der Kinder während der jährlichen KANA-Woche für Paare, welche vorwiegend in Volkenroda (Bistum Erfurt) stattfindet, bei denen die (Schul)-Kinder eine eigene Woche mit einem Team von Betreuern erleben. Gleiches ist während der jährlichen (internen) Gemeinschaftswoche der Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland möglich, soweit hieran genügend Kinder teilnehmen.

Die Kinder und Jugendlichen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl und haben die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters, um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan wird.

Als Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland verpflichten wir uns

- alle Formen von sexualisierter Gewalt vorbehaltlos zu bekämpfen, insbesondere wenn sie gegen Minderjährige oder gefährdete Personen verübt werden,
- jede Ausübung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Minderjährigen den zuständigen Interventionsbeauftragten anzuzeigen,
- Opfern von sexualisierter Gewalt die gebotene Aufmerksamkeit und Unterstützung zu bieten,
- unsere Mission mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu erfüllen. Sie haben innerhalb der Gemeinschaft wie auch der Kirche generell das uneingeschränkte Recht auf körperliche, seelische und emotionale Unversehrtheit.

Wir legen besonderen Wert darauf, allen Teilnehmern unserer Veranstaltungen, insbesondere Minderjährigen, ein offenes und wertschätzendes Klima des Respekts und Vertrauens zu gewährleisten. Ziel aller Veranstaltungen ist grundsätzlich das Wachstum im Glauben und die persönliche Beziehung zu Jesus Christus.

In diesem Schutzkonzept sind die von der Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland getroffenen Maßnahmen festgelegt, um Minderjährigen und ihren Eltern Sicherheit zu bieten in Bezug auf die Prävention von sexualisierter Gewalt.

2. BEGRIFFSKLÄRUNG

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ meint körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität, entweder mit Belohnung (emotionaler Zuneigung und/oder Geschenken) oder mit Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken.

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) fasst unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ alle sexuellen Handlungen zusammen,

- die entweder gemäß dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (§§ 174 ff. StGB) strafbar sind,
- die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen, oder
- die im Kirchenrecht und dem Apostolischen Schreiben „Vos estis lux mundi“ genannt sind.[1]

Bei der Frage, was sexualisierte Gewalt ausmacht, lassen sich drei Stufen unterscheiden:

[1] Ziff. 1.3 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt der DBK vom 18. November 2019

Grenzverletzungen (hierzu 2.1),

sexuelle Übergriffe (hierzu 2.2) und

strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (hierzu 2.3).

2.1 Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele:

- eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums
- unbedachtes „Flirten“ mit teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen

Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander meist leicht korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person

- aufgrund der Reaktion eines betroffenen Mädchens oder Jungen oder durch Hinweise von Dritten der ausgeübten Grenzverletzung bewusst wird,
- um Entschuldigung bittet und
- sich bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen, sondern mit Absicht.

Übergriffe resultieren meist aus persönlichen und /oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, in wie weit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen

können.

Beispiele:

- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden),
- Hose runterziehen, Bikini öffnen, Grapschen
- abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Voyeurismus („spannen“) oder Anglotzen, bis es unangenehm ist
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben wie z.B. Stripp-Poker oder Kleiderkette
- aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen

In der pädagogischen oder pastoralen Arbeitet hilft als Reaktion auf einen sexuellen Übergriff der Dreischritt:

- Übergriff benennen
- eindeutig ablehnende Position beziehen
- Grenzen setzen.

Eine Entschuldigung allein reicht bei einem sexuellen Übergriff nicht aus. Vielmehr muss die Leitung oder das Team deutlich machen, dass Übergriffe nicht geduldet werden und Konsequenzen haben, bis hin zu einem Ausschluss aus dem Team oder etwa zur Einschaltung Dritter.

2.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere dem sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlene, gehören im Strafgesetzbuch (StGB) u.a.:

- Kindern Pornografie zeigen
- Exhibitionismus
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen vor der Webcam
- Sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen (z.B. Zungenkuss, Petting, …)
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen
- Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- Masturbation vor Täter/in oder vor dem Opfer
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung

- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchs- oder sexuell aufreizenden Darstellungen („Kinderpornographie“)

Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung strafbar, da aus alters- und entwicklungsbedingten Gründen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Kinder sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Dies bedeutet, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die grundsätzliche Strafbarkeit gilt auch für sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, also denjenigen Kindern und Jugendlichen, die einem zur Betreuung, Förderung oder Erziehung anvertraut wurden und bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Ausnutzung dieser Abhängigkeit ist auch dann strafbar, wenn die Initiative von einem oder einer anvertrauten Jugendlichen ausgehen sollte.

Bei Unsicherheit in der Einschätzung, ob es sich bei einer Tat um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine Straftat handelt, sollte man sich mit einer Vertrauensperson beraten oder einer Fachberatungsstelle einschalten, um angemessen reagieren zu können.

3. PRÄVENTION

Im Folgenden schließen wir uns den diözesanweiten Regelungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt des Erzbistums Berlin an und ergreifen folgende Maßnahmen der Prävention:

3.1. Präventionsschulung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu stärken, nehmen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder eine Leitungsfunktion innehaben, an einer Schulung im Rahmen der diözesanweiten Fortbildungsprogramme oder an einer vergleichbaren Schulung teil.

3.2. Erweitertes Führungszeugnis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die entweder regelmäßig mit Kindern/Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung begleiten, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, mit dem sie nachweisen, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach (insbes. §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches) verurteilt worden sind.

3.3. Mitarbeiterauswahl und -begleitung

In Erstgesprächen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie in ihrer Begleitung während des Dienstes greifen die Verantwortlichen das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf.

3.4. Gemeinsame Schutzerklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich in einer Gemeinsamen Schutzerklärung, entschieden für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzutreten. (s. Anhang 3)

4. VERHALTENSKODEX

Kinder und Jugendliche, die an Angeboten und Veranstaltungen der Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland teilnehmen, sollen auf eine Atmosphäre treffen, in der persönliche Beziehungen, Lebensfreude und selbstbestimmtes Handeln Raum finden. Gemeinschaftsmitglieder sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in den Kinder- und Jugendgruppen Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Ziel ist es, diese so zuverlässig wie möglich vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Der Verhaltenskodex ist dafür ein wichtiges Mittel. Klare und transparente Regeln für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen helfen, allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch – und damit auch vor falschem Verdacht – zu geben.

In der Realität kann es zu Verletzungen dieses Verhaltenskodex kommen, aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wichtig ist, dass es einen offenen Umgang damit gibt. Das bedeutet, dass Übertretungen des Verhaltenskodex den Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt werden und im Leitungsteam der jeweiligen Veranstaltung/dem Leitungsteam der Gemeinschaft frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden müssen. Problematisch ist es, wenn Übertretungen geheim gehalten oder von leitenden Mitarbeitern gedeckt werden. Von diesem für Täter und Täterinnen typischen Verhalten müssen sich alle im Sinne einer Kultur der Aufrichtigkeit und Fehlerfreundlichkeit absetzen. Der Gefahr der Bagatellisierung und des Nicht-Wahrhaben-Wollens, die solchen Situationen innewohnt, ist aktiv entgegenzuwirken. Allen Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, die unsere Angebote wahrnehmen, wird dieser Verhaltenskodex in altersgerechter Form bekannt gemacht.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört ein klares Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen. Diese Beziehungen sollen von positiver Zuwendung, Respekt und Transparenz geprägt sein und schließen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz ein. Dabei werden individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen geachtet. Es liegt in Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis herzustellen und regelmäßig zu reflektieren.

Daraus ergeben sich folgende Punkte:

1. **Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden zu äußern.**

   Die Beschwerdewege müssen gegenüber dem Team sowie den Kindern und Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten transparent und öffentlich sein. Wer eine Beschwerde äußert, hat Anrecht auf ernsthafte Beschäftigung damit und eine persönliche Rückmeldung. Auf Beschwerdemöglichkeiten wird zu Beginn einer Veranstaltung für alle verständlich hingewiesen. Auch finden immer nach Veranstaltungen, teilweise auch täglich, Rückmelderunden, so genannte „Rücklesen“ statt, bei denen auch ausdrücklich Probleme und Schwierigkeiten angesprochen werden können.

2. **Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe im jeweiligen Leitungsteam zu thematisieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.**

3. **Fahrten und Veranstaltungen über Nacht, an denen Jungen und Mädchen ab schulpflichtigem Alter bzw. Jugendliche verschiedener Geschlechter teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet.**

4. **Aus Achtung vor der Privat- und Intimsphäre**

   - werden Waschräume der Jungen nur von Leitern und Waschräume der Mädchen nur von Leiterinnen betreten, soweit die Räumlichkeiten es ermöglichen; drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden – unbeschadet der Transparenzpflicht – eine Ausnahme
   - duschen Kinder/Jugendliche und Leiterinnen und Leiter getrennt,
   - wird vor dem Betreten von Schlafzimmern angeklopft und die Erlaubnis der Kinder bzw. Jugendlichen eingeholt; drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden - unbeschadet der Transparenzpflicht - eine Ausnahme
   - wird kein ungewollter Körperkontakt hergestellt
   - werden keine Spiele eingesetzt, die die Intimsphäre verletzen
   - ist die gemischtgeschlechtliche und gemeinsame Unterbringung von Kindern und der Leitung den Erziehungsberechtigten vorab transparent zu machen. Räumliche Gegebenheiten oder ein begründetes pädagogisches Ziel bilden die Voraussetzung für eine gemeinsame Unterbringung.
   - Babysitterdienste am Abend für Kinder im Baby- und Kleinkindalter werden pro Raum/ Flur/ Wohnbereich immer von einem gemischtgeschlechtlichen Team versehen, das aus mindestens zwei Personen besteht. Hierbei sollen Türen grundsätzlich offen bleiben sodass keine 1:1-Situationen bei geschlossener Tür entstehen können. Babysitter respektieren die

Intimsphäre der Kleinkinder, sie geben z.B. keine Gutenachtküsse. Windeln wechseln und Berührungen wie Handhalten beim Einschlafen müssen mit den Eltern vorab besprochen werden.

5. **Achtsamer, respektvoller und gewaltfreier Umgang** bildet die Grundlage unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

   Rituale und Aktionen wie Gruselwanderungen, „Mutproben“, Aufnahmefeiern o.ä. finden bei uns nicht statt

6. **Fahrdienste für einzelne Kinder und Jugendliche** sind mit diesen und den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

7. **Einzelgespräche zwischen einer Leitungsperson und einem Kind/Jugendlichen in geschlossenen Räumen** finden nur statt, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und andere Mitglieder im Leitungsteam vorab darüber informiert werden; nur in unaufschiebbaren Notfällen ist eine Information unmittelbar danach ausreichend.

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **laden Kinder und Jugendliche nicht in ihre Privaträume ein.**

9. **Alles, was Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen und tun, dürfen Kinder und Jugendliche weiter erzählen. Es gibt darüber keine Geheimhaltung.**

10. **Es wird respektiert, wenn jemand nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte.**

    Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen dürfen Film- und Fotoaufnahmen von Kindern/Jugendlichen nur mit Einwilligung der Kinder und Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Portraits bedürfen auch bei öffentlichen Veranstaltungen der Zustimmung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Erziehungsberechtigten.

11. **Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz werden eingehalten** (insbesondere Alkohol, Zigaretten, FSK bei Filmen, USK bei Videospielen und Unterhaltungssoftware, Verbot von Betäubungsmitteln).

    Mitglieder des Leitungsteams stimmen sich einvernehmlich über den Umgang mit Alkohol innerhalb des Leitungsteams ab, sie konsumieren Alkohol nicht in Gegenwart von Kindern, Tabak nur in den dafür vorgesehenen Bereichen.

12. **Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen** (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) **sind** ebenso wie Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, **grundsätzlich untersagt.**

13. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten auf eine **respektvolle und wertschätzende Sprache** und Wortwahl **und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.**

5. BESCHWERDEWEGE UND KONKRETES VORGEHEN IM ERNSTFALL

5.1. Beschwerdewege

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen. Mit jeder Beschwerde gilt es, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche Kritik oder Unwohlsein äußern. Dadurch zeigen sie, dass sie dem anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern. Auch wenn sich Kinder und Jugendliche an jemand Dritten wenden, zeigt dies, dass ihnen die Situation oder die Person wichtig ist und sie nach Lösungen suchen, entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.

Für unseren Dienst und unsere Arbeit sind Beschwerdeverfahren also hilfreich,

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt,
- um Raum zu geben für Verärgerung,
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selber zu steigern.

In allen unseren Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen gilt folgende Vorgehensweise:

- zu Beginn einer Veranstaltung geben die Verantwortlichen **aktiv den Hinweis**, dass Kritik und Beschwerde *willkommen und erwünscht* sind. Hierfür werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung zwei Ansprechpartner i.d.R. unterschiedlichen Geschlechts benannt.
- während der Veranstaltung findet (meist täglich) eine **Reflektions- und Rückmelderunde** („Rücklese“) in der gesamten Gruppe statt. Hier kann und soll offen über Erlebtes, sowohl Positives wie Negatives, unkommentiert und in respektvoller Atmosphäre gesprochen werden.
- In Gruppen mit schulpflichtigen Kindern und auch für die Eltern wird ein **Kummerkasten** aufgestellt, in dem anonym Rückmeldung gegeben werden kann.

5.2. Konkretes Vorgehen im Ernstfall

Wir nehmen jede Person, die sich meldet, um über einen sexuellen Missbrauch in der Vergangenheit oder Gegenwart innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft Chemin Neuf zu sprechen, ernst und

geben ihr Raum zum Gespräch. Entsprechende Meldungen sind

- im Rahmen von Veranstaltungen an die jeweils benannten Ansprechpartner oder die Veranstaltungsleiter;
- außerhalb von Veranstaltungen unmittelbar an die Gemeinschaft Chemin Neuf, Alt-Lankwitz 37, 12247 Berlin zu richten, Email: sekretariat@chemin-neuf.de; möglich ist auch die Benachrichtigung der unten aufgeführten Präventionsbeauftragten.

Der/die Verantwortliche der Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland trägt dafür Sorge, dass jeder Fall dokumentiert wird. Wir ziehen bei jedem aufgetretenen Fall von sexualisierter Gewalt grundsätzlich den jeweils zuständigen Interventionsbeauftragten der Erzbistümer Berlin bzw. Köln hinzu und klären mit diesem das weitere Vorgehen, bei Bedarf ziehen wir auch externe Fachberatungskompetenz hinzu.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle bzw. Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt an die Leitung der Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland zu melden. Dies ist derzeit:

P. Stefan Buchs,

Brüdergasse 8

53111 Bonn

Email: sekretariat@chemin-neuf.de

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der DBK vom 18. November 2019 gelten analog.

5.3. Ansprechpartner und öffentliche Adressen

5.3.1. Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland

Präventionsbeauftragter

- Herr Bernhard Kreß

  Telefon: 01515 2037873

  bernhard.kress@erzbistumberlin.de

5.3.2. Erzbistum Berlin

- Beauftragter zur Prävention (Vorbeugung) von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin:

Herr Burkhard Rooß,

Ahornallee 33, 14050 Berlin

Telefon: 030/20 45 48 32 7

https://praevention.erzbistumberlin.de/

- Kinderschutz Hotline Berlin 030/61 00 66
- Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst Berlin 030/61 00 61 /-62 /-63
- Wildwasser (Mädchennotdienst) Berlin 030/21 00 39 90

5.3.3. Erzbistum Köln

- Präventionsbeauftragte/Leiterin der Stabsstelle Prävention (Vorbeugung)

  Frau Katja Birkner

  Erzbistum Köln – Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge

  Prävention im Erzbistum

  Marzellenstraße 32, 50668 Köln

  Telefon: 0221/16 42 15 00

  https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/

5.3.4. Bistum Erfurt

- Präventionsbeauftragte

  Frau Carmen Bröckl

  Herrmannsplatz 9

  99084 Erfurt

  Telefon: 0361/65 72 38 6

  https://www.bistum-erfurt.de/seelsorge_hilfe_beratung/praevention/

5.3.5. Weitere Adressen

- Bundesweites Hilfeportal „Sexueller Missbrauch“

  Telefon: 0800/22 55 53 0

https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite

ANHÄNGE

Bonn, den 27. September 2026

P. Stefan Buchs
Verantwortlicher der Gemeinschaft Chemin Neuf in Deutschland

A1) TÄTERSTRATEGIEN

Kinder können nie zustimmen!

Viele Täter und Täterinnen behaupten im Nachhinein, dass die Kinder und Jugendlichen, die sie missbraucht haben, „es auch gewollt haben“. Sexuell motivierte Gewalthandlungen beeinträchtigen und schädigen das Kind oder den Jugendlichen in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung. Sie können aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands nicht einschätzen, was Erwachsene mit ihren Handlungen bezwecken. Sie können demnach auch nie bewusst und verantwortlich zustimmen oder einverstanden sein. Die ältere Person nutzt die körperliche und geistige Unterlegenheit des Kindes bewusst aus, um damit ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen zu befriedigen. Von daher liegt die Verantwortung immer beim Täter!

Täter und Täterinnen nutzen *ihre Macht* aus.

Bei der Ausübung sexualisierter Gewalt handelt es sich immer auch um die Ausnutzung einer Machtposition. Diese kann aus Gründen des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des sozialen Status, körperlicher Überlegenheit oder formaler Position (z.B. als Lehrer oder Gruppenleiterin) zustande kommen. Diese Macht oder Autorität ermöglicht den Tätern die Ausnutzung eines Machtgefälles.

Täter und Täterinnen nutzen *Vertrauen* aus.

Nur äußerst selten (außer im Bereich der Grenzverletzungen) sind Fälle sexualisierter Gewalt zufällige und spontane Taten. In der überwiegenden Mehrzahl sind die Taten langfristig und strategisch geplant. Täter und Täterinnen missbrauchen oft dieselbe Person mehrfach und zunehmend intensiver. Dabei werden insbesondere Situationen bewusst ausgenutzt, in denen die Kinder und Jugendlichen, gegen die sich ihre sexualisierten Gewalthandlungen richten, allein, unterlegen oder wehrlos und dabei nicht in der Lage sind, sich selber aus der Situation zu befreien. Dazu kommt, dass die Täterinnen und Täter ihr Opfer häufig einschüchtern und die „Schuld“ für die Tat den Betroffenen zuschieben. Damit wollen Sie verhindern, dass die Tat bekannt wird. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Die meisten betroffenen Kinder und Jugendlichen sind aufgrund des häufigen Abhängigkeitsverhältnisses und der Position des Täters oder der Täterin nicht in der Lage, erlebte sexualisierte Gewalt allein zu beenden oder sich eigenständig Hilfe zu holen. Erschwerend kommen häufig eigene Scham- und Schuldgefühle des/der Betroffenen und oftmals ein bestehendes Vertrauensverhältnis zum Täter bzw. zur Täterin hinzu.

Unsere Verpflichtung zum Hinschauen

Daher sind wir zum Hinschauen und zur Hilfe für Kinder und Jugendliche verpflichtet! Täterinnen und Täter suchen sich in der Regel ihr Umfeld für die geplante Tat sehr genau aus. Sie testen ihr Umfeld und wollen sicher sein, dass andere nicht merken, was sie vorhaben. Oft jedoch gibt es Hinweise oder

Verhaltensweisen, die zunächst als komisch wahrgenommen werden oder ein „ungutes Gefühl“ hinterlassen. Nehmen Sie dieses Gefühl ernst! Ignoranz gegenüber Hinweisen und bewusstes Wegschauen ermöglichen Taten!

A2) EINIGE LEITLINIEN FÜR GUTE WACHSAMKEIT

Die nachfolgend aufgeführten Signale sind weder spezifisch für sexuellen Missbrauch noch erschöpfend, können aber Hilferufe und Warnzeichen darstellen.

Grundsätzlich möchten wir als Gemeinschaft Chemin Neuf darauf achten, Kindern und Jugendlichen gegenüber eine besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung zu schenken, um die wir uns aufgrund ihres Verhaltens Sorgen machen. Dies gilt auch unabhängig von der Ursache ihres Verhaltens. Dies schließt auch ein, dass wir uns geeignete fachliche Beratung suchen.

In jedem Alter können folgende Merkmale Anzeichen für sexualisierte Gewalt sein:

- Traurigkeit, Stille, Weinen ohne ersichtlichen Grund;
- mangelndes Interesse an allem, sogar am Spielen;
- Bauchschmerzen, Kopfschmerzen oder andere Schmerzen, häufiger Gebrauch der Krankenstation;
- Misstrauen, Angst vor Erwachsenen, oder im Gegenteil, an einem von ihnen festhalten;
- die klare Weigerung, irgendwo hinzugehen, mit jemandem oder zu jemandem nach Hause;
- plötzliche Verhaltensänderungen: Rückgang der Schulergebnisse, Auftreten von Alpträumen, Schlaflosigkeit, Essstörungen;
- Hyperagitation, zwanghafte Masturbation: Das Kind scheint ständig nach starken Empfindungen zu suchen;
- ein provokantes Vokabular mit Ausdrücken und Anspielungen auf das Sexualleben, die nicht zu seinem Alter zu passen scheinen;
- übermäßiges voyeuristisches oder exhibitionistisches Verhalten;
- Aggressivität gegenüber anderen Kindern: Es kommt vor, dass einige in ihren Spielen die Gesten, die sie erlitten haben, mit anderen nachahmen;
- Angst vor jeglichem Körperkontakt mit irgendjemandem. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass Mädchen sich weigern, sich durch das Tragen von Kleidern zu exponieren.

In der Pubertät

Sexueller Missbrauch, der in der Kindheit stattgefunden hat und im Schweigen begraben wurde, wird oft in der Pubertät offenbart. Die sexuelle Reifung weckt Erinnerungen, die sich in Störungen, Anzeichen von allgemeinen Beschwerden, manifestieren:

- Depressionen und Selbstmordversuche, Selbstverletzungen;

- Anorexie und Bulimie;
- Fehlzeiten und Schulversagen;
- sexuelle Provokation, Aggressivität, sogar die Aggression gegenüber jüngeren Kindern;
- Alkohol- und Drogenkonsum.

Generell sollte Kindern oder Jugendlichen aus Risikogruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies sind Kinder und Jugendliche,

- die in autoritären Elternhäusern aufwachsen, weil sie gelernt haben, Erwachsenen nicht zu widersprechen und Angst vor Strafen haben;
- überbehütete und von Eltern überhöhte Kinder, weil sie zur Unselbständigkeit bzw. Selbstüberschätzung erzogen werden;
- die in Elternhäusern aufwachsen, in denen Sexualität entweder tabuisiert oder entgrenzt erlebt wird;
- die sich zurückziehen oder die Rolle des "Prügelknaben" der anderen Mitglieder der Gruppe spielen;
- die viele Wege alleine gehen müssen, die oft allein zu Hause oder auf der Straße sind;
- deren Eltern wenig Zeit haben, sich um sie zu kümmern, so dass sie oft alleine zurechtkommen müssen;
- die in irgendeiner Weise behindert sind.

A3) GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(§§ 6 und 7 Abs. 3 PrävO des EBO Berlin v. 17.1.2022, § 5 Abs. 2 PräV des EBO Köln v. 1. Mai 2022)

Die Gemeinschaft Chemin Neuf, seit 1994 im Erzbistum Berlin und seit 2007 im Erzbistum Köln tätig, und ihre vollzeitigen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Schutzerklärung bekräftigt.

Gemeinschaft Chemin Neuf Deutschland

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit und Transparenz sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Wir setzen die im „Institutionellen Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“ der Gemeinschaft Chemin Neuf genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen konsequent um.

3. Insbesondere

- beschäftigen und beauftragen wir nur (haupt- oder ehrenamtliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
- sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
- bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.

4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der Interventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnungen für das Erzbistum Berlin bzw. das Erzbistum Köln.

Datum, Name Gemeinschaftserantwortliche/r

Unterschrift

Mitarbeiter/in

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt.

3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.

4. Ich habe die Information der Gemeinschaft Chemin Neuf zum Verfahren bei Verdacht erhalten. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, Hinweise auf sexuelle Übergriffe oder Straftaten entsprechend zu melden. Hilfe und Unterstützung bei den beauftragten Ansprechpersonen werde ich bei Bedarf in Anspruch nehmen.

5. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.

6. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (i.S.d. §72a Abs. 1 SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden bin oder insoweit ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte künftig ein derartiges Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies der Leitung der Gemeinschaft Chemin Neuf unverzüglich mitzuteilen.

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift